

Rahmenbestellbedingungen

Inhalt

- 1. Vertragsabschluss/ Schriftform/ Änderungen
 - 2. Geheimhaltung
 - 3. Preise/Versand/Verpackung
 - 4. Rechnungsstellung/Zahlung
 - 5. Termine /Verzug /Höhere Gewalt
 - 6. Garantien /Zusicherungen / Gewährleistung
 - 7. Haftung
 - 8. Qualitätsmanagement
 - 9. Schutzrechte
 - 10. Beendigung des Vertrages
 - 11. Teilunwirksamkeit
 - 12. Forderungsabtretung
 - 13. Erfüllungsort/Sprache/ Gerichtsstand /Ergänzendes Recht
1. Vertragsabschluss /Schriftform/ Änderungen
- 1.1 Wir als Auftraggeber (in der Folge: "wir" bzw "uns") bestellen auf der Grundlage unserer Rahmenbestellbedingungen und der mit dem Auftragnehmer (in der Folge: "Ihnen" bzw Sie") vereinbarten technischen Spezifikationen. Eine Bezugnahme in unserer Bestellung auf Ihre Angebotsunterlagen bedeutet keine Anerkennung Ihrer Bedingungen. Nehmen wir die Lieferungen/Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen.
- 1.2 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
- Bestellungen, Abrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können, soweit von uns gewünscht, auch durch Datenfernübertragung, z. B. codierte electronic mails (E-Mails) oder Fax erfolgen.
- Dem Schriftlichkeitserfordernis wird, Im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen, auch durch Datenfernübertragung, z.B. E-mails oder Fax entsprochen.
- Sie verpflichten sich, die vorgedruckte Auftragsbestäti-

gung, welche dieser Rahmenbestellung beiliegt, in der im Folgenden dargestellten Weise auszufüllen und an uns zu retournieren. In der Spalte "bestätigter Termin" sind die Eintrefftermine einzutragen, mit Stempel und Unterschrift zu versehen und per Fax innerhalb von 5 Arbeitstagen an uns zu retournieren. Wir behalten uns vor, den Auftrag/die Bestellung zu widerrufen, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung nicht innerhalb dieser Frist nach unserer Bestellung bei uns eingelangt ist.

Während der gesamten Laufzeit können sowohl Losgrößen als auch Liefertermine ohne weitere Folgekosten für uns innerhalb einer angemessenen Frist geändert werden. Sollten Sie den Änderungen nicht innerhalb von einer Frist von 5 Arbeitstagen widersprechen, gelten die Änderungen als angenommen.

Schriftverkehr ist nur mit unserer Einkaufsabteilung zu führen. Insbesondere sind Vertragsänderungen (kaufmännischer und/oder technischer Natur) nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von unserer Einkaufsabteilung vorgeschlagen oder schriftlich angenommen werden. Sie haben die schriftliche Änderung nötigenfalls einzufordern.

1.3 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

1.4 Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungeeignetes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, werden Sie uns mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß den entsprechenden österreichischen und europarechtlichen Bestimmungen und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben.

Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage werden Sie uns aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

1.5 Wir können Änderungen des Vertragsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

1.6 Sie sind nicht berechtigt ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag ganz oder in wesentlichen Teilen an Dritte weiterzugeben. Erteilen wir die Zustimmung, so bleiben Sie für die Vertragserfüllung verantwortlich. Sie haften für das Verschulden aller Personen, deren Sie sich zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen bedienen, im gleichen Umfang wie für eigenes.

2. Geheimhaltung

2.1 Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in sämtlichen Veröffentlichun-

gen, z. B. in Werbematerialien und Referenzlisten etc., auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

2.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen unternehmerischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2.3 Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheimzuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheimzuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

3. Preise / Versand / Verpackung

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei auf Grundlage dieser Rahmenbestellbedingungen vereinbarten Projekten gelten diese Festpreise bis zur Fertigstellung des Projekts. Sofern nicht anders vereinbart, sind Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll in den Preisen enthalten.

3.2 Jeder Lieferung ist grundsätzlich ein Lieferschein beizufügen, in dem die Lieferung nach Art, Menge, unserer Artikel-Nr. und ggf. Gewicht genau aufzuliefern ist. Darüber hinaus sind alle notwendigen Angaben betreffend Produktkennzeichnung, Ausführungsgenehmigungsvorschriften (Präferenznachweis etc) beizugeben. Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen unsere Bestellnummer und ggf. Projektbezeichnung enthalten. Auf allen Papieren wie Lieferschein, Auftragsbestätigung, Rechnung, Prüfprotokoll und Abnahmeprüfzeugnis sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer und die Seriennummer anzufügen.

Wenn von uns gefordert, ist überdies jeder Lieferung ein Abnahmeprüfzeugnis nach EN 10204 in der jeweils letztgültigen Fassung beizulegen. Bei Anlieferung sind an der Außenseite des Collis, geschützt vor Witterungseinflüssen und Ähnlichem, alle nach den vorstehenden Angaben zugehörigen Dokumente anzubringen. Die Lieferungen gelten nur dann als vertragsgemäß erfüllt, wenn die verlangten Dokumente gemeinsam mit der Warenlieferung überbracht werden. Fehlende Dokumente bzw. mangelhafte Lieferung werden wie ein Lieferverzug gewertet und gemäß Punkt 7.1 geahndet.

3.3 Als vereinbart gelten ausschließlich die in der beiliegenden Auftragsbestätigung genannten Stückzahlen und Liefertermine. Nur für die genannten Angaben besteht auch unsererseits eine Übernahmepflicht. Über- oder Unterlieferungen sowie Teillieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen schriftlichen Vereinbarungen zulässig.

3.4 Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstele

somit bei Ihnen.

3.5 Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es sollten nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

Als inländischer Auftragnehmer haben Sie die Verpackungsverordnung (VVO) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Sie sind verpflichtet, die ARA-Lizenznummer, Gewichte und alle anderen notwendigen Angaben auf dem Lieferschein anzuführen. Bedienen Sie sich keines Dritten betreffend der Verpackungsentsorgung, haben Sie bereits in der Auftragsbestätigung darauf hinzuweisen und in weiterer Folge das Verpackungsmaterial von der von uns bezeichneten Stelle (Versandanschrift/ Verwendungsstelle) unverzüglich abzuholen und VVO-gemäß auf Ihre Kosten zu entsorgen.

Kommen Sie mit der Abholung oder der Entsorgung in Verzug, sind wir berechtigt, auf Ihre Kosten und Ihre Gefahr das Verpackungsmaterial zu lagern, zu entsorgen oder von Dritter Seite entsorgen zu lassen.

Rückstände oder Reststoffe von Liefergegenständen, die nach bestimmungsgemäßer Verwendung als "Abfälle" oder "gefährliche Abfälle" zu beurteilen sind, sind von Ihnen auf Ihre Kosten und Ihre Gefahr zurückzunehmen und zu entsorgen.

4. Rechnungsstellung /Zahlung

4.1 Rechnungen sind uns mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten (z.B. Ihre UID-Nummer) nach erfolgter Lieferung/ Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

4.2 Alle erfolgten Lieferungen haben frei von Eigentumsvorbehalten und Rechten Dritter zu erfolgen. Derartige Vorbehalte sind jedenfalls unwirksam; es bedarf keines weiteren Widerspruchs von uns.

4.3 Ihr Zahlungsanspruch wird nach vollständiger Erfüllung aller vereinbarten Lieferungen und Leistungen nach 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder nach 90 Tagen netto fällig.

Sämtliche Zahlungen erfolgen in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vertragsbefriedigung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Werden innerhalb von zwei Jahren nach der Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung oder Fehler in den Unterlagen der Abrechnung durch uns festgestellt und Ihnen mitgeteilt, so sind Sie verpflichtet, uns die zu viel erhaltenen Beträge zu erstatten. Sie sind nicht berech-

- tigt, sich auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung zu berufen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so werden wir festgestellte Fehler zu Ihren Gunsten auf den Erstattungsanspruch anrechnen. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für unsere Ansprüche aus unerlaubten Handlungen.
5. Termine / Verzug / Höhere Gewalt
- 5.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für die rechtzeitige Erbringung der Leistung ist die abnahmefähige Verrichtung bzw. Übergabe Ihres Werkes maßgebend, einschließlich der Übergabe der gesamten nach Gesetzen oder Verordnungen verlangten sowie vertraglich vereinbarten Dokumentation in, sofern nicht anders vereinbart, deutscher Sprache, z.B. Zulassungen, Prüfzeugnisse, Konformitätsbescheinigungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Benutzerhandbücher.
- 5.2 Sie verpflichten sich, den Auftragsfortschritt kontinuierlich zu überwachen. Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin gefährdet ist, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Form einer Auftragsänderungsmeldung per e-mail oder Fax unter Angabe der jeweils betroffenen Bestellung bzw. Bestellposition(en) mitzuteilen. Sie werden in solchen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin trotzdem eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt und uns mitteilen, was Sie hierzu im Einzelfall unternommen haben und noch unternommen werden.
- Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Verzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Termin.
- 5.3 Kommen Sie in Verzug, dann haften Sie nach Maßgabe der Ziffer 7 dieser Bedingungen.
- 5.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen können Sie sich nur berufen, wenn Sie diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.
- 5.5 Höhere Gewalt, wie insbesondere Kriegsereignisse, Streiks, auch in Drittländern, und Naturereignisse, die die Rohstoffbeschaffung oder Weiterverarbeitung der gelieferten Waren erschweren oder unmöglich machen, befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 5.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr.
- Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
6. Garantien /Zusicherungen / Gewährleistung
- 6.1 Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Weiterhin garantieren und sichern Sie zu, dass die Lieferungen/Leistungen frei von Rechten Dritter sind und dass Sie uneingeschränkt verfügungsberechtigt sind. Die Verwendung zweckentsprechender Materialien, sachgemäße Konstruktion oder Bauart und Ausführung, einwandfreies Funktionieren, Erreichen der vereinbarten Leistungen unter den vereinbarten Bedingungen sichern Sie uns zu.
- Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
- 6.3 Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen werden wir Ihnen offene Mängel der Lieferungen unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Unsere Anzeige gilt auf jeden Fall als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Lieferung bei uns erfolgt. Später feststellbare Mängel werden wir Ihnen innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis anzeigen.
- 6.4 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreicherung garantierter Daten und das Fehlen besonderer Leistungsanforderungen gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Zu diesen Nebenkosten gehören insbesondere solche Kosten, die bei der Fehlersuche, beim Ausbau des fehlerhaften Teils und beim Einbau des Ersatzteils entstehen, sowie Gutachter- und Transportkosten.
- Ist eine Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht möglich oder erfolglos, oder wird sie über eine angemessene, von uns schriftlich gesetzte Frist hinaus verzögert oder verweigert, dann stehen uns die gesetzlichen Rechte auf Aufhebung des Vertrages oder Minderung zu.
- Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
- 6.5 Kommen Sie Ihrer Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr – unbeschadet Ihrer Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.
- In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung auf Ihre Kosten und Gefahr selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Sollte eine vorherige Abstimmung mit Ihnen nicht möglich sein, werden wir die notwendigen Maßnahmen sofort einleiten und Sie unverzüglich darüber informieren, ohne dass hierdurch Ihre Gewährleistungsverpflichtung berührt wird. Wir können Sie dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung/Nachbesserung für uns nicht zumutbar ist, insbesondere bei Gefahr in Verzug oder wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
- 6.6 Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate ab der schriftlichen Bestätigung der Übernahme des Liefergegenstandes durch uns oder den von uns benannten Dritten, jedoch nicht mehr als 48 Monate nach Lieferung an die von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt 2 Jahre nach Einbau/Inbetriebnahme.
- 6.7 Vom Tage des Zugangs der Mängelrüge ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Mangel beseitigt ist oder Sie die Beseitigung verweigern.
- Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Tage der Ausbesserung bzw. Rücklieferung der ausgebesserten Teile oder der Ersatzlieferung neu zu laufen.
- 6.8 Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.
- 6.9 Durch die behördliche Genehmigung von Unterlagen oder durch unsere Lieferung oder Genehmigung von Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird Ihre alleinige Verantwortung nicht eingeschränkt. Das gleiche gilt für unsere Anordnungen, Vorschläge und Empfehlungen, sofern Sie hiergegen nicht schriftlich Einspruch erheben.
- 6.10 Ist eine unverzügliche Mängelbeseitigung aufgrund der Betriebsverhältnisse nicht möglich, haben Sie umgehend provisorische Verbesserung zu schaffen, sofern dadurch nicht unangemessene Mehrkosten entstehen. Die endgültige Mängelbeseitigung ist durchzuführen, sobald es die Betriebsverhältnisse gestatten.
- 6.11 Sie sichern die Eignung Ihrer Lieferungen und Leistungen für die Verwendung in Schienenfahrzeugen und elektrisch betriebenen Bussen als besondere Leistungsanforderung zu.
7. Haftung
- 7.1 Soweit Ihre Lieferung/Leistung mit Fehlern behaftet ist, soweit Sie gegen vertragliche Sorgfalts-, Obhuts-, Informations- oder sonstige vertragliche Nebenpflichten verstoßen oder soweit Sie vertraglich vereinbarte Termine nicht einhalten (Vertragsverletzung), haften Sie uns gegenüber für daraus entstehende Schäden, ohne dass es hierzu dem Grunde nach weiterer Nachweise als denjenigen eines objektiven Pflichtverstoßes, des ursächlichen Zusammenhanges zum eingetretenen Schaden und der Schadenshöhe bedarf. Bei einem durch Sie zu verantwortenden Lieferverzug sind wir berechtigt, ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jeden Kalendertag des Lieferverzuges eine Pönale in Höhe von 2 % des verspäteten Lieferloses zu berechnen. Dabei dürfen pro Kalendertag mindestens € 100, maximal jedoch das Höchstausmaß von 15 % des zivilrechtlichen Gesamtauftragswertes verlangt werden. Die Vertragsstrafe für Lieferverzug kann bis zur letzten Zahlung aus diesem Rahmenauftrag geltend gemacht werden, auch wenn wir uns das Recht dazu bei der Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten.
- 7.2 Soweit Ihre Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen davon abhängt, dass Sie den Vertragsverstoß zu vertreten haben, können Sie sich durch den Nachweis fehlenden Verschuldens von Ihrer Haftung befreien. Ein Verschulden Ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Ihrer Vorlieferanten haben Sie in gleicher Weise zu vertreten wie eigenes Verschulden. Sie können sich von Ihrer Haftung nicht durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und Überwachung der Verrichtungsgehilfen oder Vorlieferanten befreien.
- 7.3 Wenn der vereinbarte Termin aus einem von Ihnen zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unabhängig davon behalten wir uns das Recht vor, ein Deckungsgeschäft durch Ersatzbeschaffung von dritter Seite durchzuführen, wobei die dadurch entstehenden Mehrkosten von Ihnen zu tragen sind. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, bedarf es zur Wirksamkeit des Rücktritts keiner Nachfristsetzung.
- 7.4 Selbst bei unverschuldetem Verzug steht uns nach Wahl das Recht zu, auf Erfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht steht uns auch dann zu, wenn zunächst Erfüllung begehrt wurde und Sie neuerlich mit der Erfüllung in Verzug geraten. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, bedarf es zur Wirksamkeit des Rücktritts keiner Nachfristsetzung.
- 7.5 Soweit durch eine Vertragsverletzung gemäß Ziffer 7.1 Ansprüche wegen Produktionsausfalles und/oder entgangenen Gewinnes entstehen, werden wir diese nur geltend machen, soweit Sie grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben.
- Etwaige Schadensersatzansprüche auf Erstattung von Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Produktionserschwernissen und/oder -ausfällen bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt. Ansprüche aus einem gesetzlichen Tatbestand der Delikts- oder Gefährdungshaftung bleiben ebenfalls unberührt.

Vossloh Kiepe Ges.m.b.H., Wien

- Die vorstehende Haftungsbeschränkung entfällt, soweit Versicherungsschutz aus von Ihnen vorgehaltenen Versicherungen besteht.
- 7.6 Die in den Ziffern 7.1, 7.2 und 7.5 genannten Haftungsregelungen gelten entsprechend für Ihre Schadensersatzansprüche gegen uns.
- 7.7 Soweit Sie haften, stellen Sie uns ohne die Einschränkungen gemäß Ziffer 7.5 von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 7.8 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.
- 7.9 Sie haben einen Haftpflichtversicherungsschutz in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos werden Sie sich in angemessener Höhe versichern. Auf Verlangen werden Sie einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen.
8. Qualitätsmanagement
- 8.1 Sie werden auf unser Verlangen ein Qualitätsmanagementsystem (z.B. DIN EN ISO 9000 ff) und/oder Umweltschutzmanagementsystem (z.B. Qualitätsmanagement) einrichten und/oder nachweisen. Wir behalten uns vor, die Wirksamkeit dieses Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen.
- Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden nicht fest vereinbart, sind wir auf Ihr Verlangen im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit Ihnen zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- 8.2 Unabhängig davon haben Sie die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen.
9. Schutzrechte
- 9.1 Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte oder bei Abnahme ausgelegte Patentanmeldungen Dritter nicht verletzt werden.
- 9.2 Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auf erste Anforderung auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- 9.3 Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.
10. Beendigung des Vertrages
- 10.1 Stellen Sie Ihre Zahlungen ein oder das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet, so sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung ganz oder teilweise abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Wir sind berechtigt, im Falle einer bei Ihnen drohenden oder eingetretenen Insolvenz einen angemessenen Sicherheitseinbehalt für die Dauer der jeweils relevanten Gewährleistungs-Zeiträume vorzunehmen.
- 10.2 Wir sind jederzeit berechtigt, den Vertrag – ganz oder teilweise – unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungs- bzw Benachrichtigungsfrist zu kündigen, zu unterbrechen, zu verschieben oder an einen Dritten zu übertragen (Freistellungsklausel). Freistellungen oder Verschiebungen sind jedoch nur maximal bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zulässig. Im Falle einer nicht von Ihnen zu verantwortenden Kündigung durch uns erhalten Sie nur eine Vergütung für diejenigen bestellten sowie fertig gestellten Lieferungen und Leistungen, die bis zum Kündigungstag erbracht worden sind, sowie direkte Kosten für Anarbeitung und Materialien, die nicht vermieden oder für andere Aufträge verwendet werden können (zB auftragsspezifische Materialien). Für den Zeitraum der Unterbrechung oder Verschiebung werden die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung lediglich aufgeschoben, der Vertrag selbst wird dadurch aber nicht berührt.
- Bei Kündigung aus wichtigem Grunde steht Ihnen die volle Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen/Leistungen sowie für durch den Auftrag verursachte, nicht mehr abwendbare Kosten zu; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn wir aus zwingenden rechtlichen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen an der Vertragserfüllung kein Interesse mehr haben und/oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse bei Ihnen eintritt.
- Die Möglichkeit der Vertragsaufhebung nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (z.B. im Falle des Verzuges, der Schlechterfüllung etc.) bleibt unberührt. Dabei steht Ihnen die Vergütung nur solcher Lieferungen/Leistungen zu, die für uns wirtschaftlich nutzbar sind. Uns bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorbehalten.
11. Teilunwirksamkeit
- Sollten einzelne Teile dieser „Allgemeinen Bestellbedingungen“ rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
12. Erfüllungsort /Sprache /Gerichtsstand / Ergänzendes Recht
- 12.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte bzw. Verwendungsstelle.
- Erfüllungsort für Zahlungen ist jeder Ort, an dem wir ein Konto bei einem Geldinstitut unterhalten.
- 12.2 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Sämtliche Korrespondenz und sonstige Dokumente und Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 12.3 Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien wenn Sie Unternehmer i.S.d. UGB sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
- 12.4 Ergänzend hierzu gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Österreich unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Insbesondere sind, soweit in diesen Bestimmungen von Fristen die Rede ist, die §§ 902, 903 ABGB anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommens) ist ausgeschlossen.